

PRESSE- UND HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR PETITION

Nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG, BGBl. Nr. 195/1988) ist eine Änderung des Vornamens zu untersagen, wenn der beantragte „Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“ (§3 Abs. 1, Zi. 7). Es ist einer der wenigen Paragraphen des österreichischen Rechts, der die Einhaltung von Geschlechtskonventionen erzwingt.

Als Interessensvertretung für TransGender-Personen setzt sich der Verein TransX für die ersatzlose Streichung dieses Passus ein. Mehr als 3000 ÖsterreicherInnen unterstützen dieses Anliegen durch ihre Unterschrift.

Schließlich kann aufgrund dieser Regelung ein gegengeschlechtlicher Vorname nur offiziell angenommen werden, nachdem der personenstandsrechtlich relevante Geschlechtseintrag korrigiert wurde. Dies wiederum ist nur nach gravierenden körperlichen Eingriffen möglich.

In der Regel tragen TransGender-Personen inoffiziell schon jahrelang einen ihnen entsprechenden Vornamen. Sie sind meist nur unter diesem bekannt, schließen mit ihm Verträge ab und weisen ihn in Kredit- und diversen Klubkarten aus. Menschen, die sich etwa einer gegengeschlechtlichen Hormontherapie unterzogen haben, werden aufgrund ihrer nach außen hin sichtbaren körperlichen Merkmale (Brüste durch Östrogen, Bartwuchs durch Testosteron) eindeutig als Angehörige ihres Identitätsgeschlechts erkannt. Solange sie sich aber noch nicht den zur offiziellen Anerkennung des neuen Geschlechts geforderten Operationen unterzogen haben, wird ihnen die amtliche Anerkennung ihrer Vornamen durch das NÄG verwehrt. Die erzwungene Offenlegung ihrer ursprünglich geschlechtskonformen Namen gegenüber der Polizei, Ämtern und potentiellen Arbeitgebern konfrontiert sie immer wieder mit diskriminierenden Situationen.

Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, einen geschlechtsneutralen ersten Vornamen zu wählen, hat sich in der Praxis ebenfalls als diskriminierend für TransGender-Personen herausgestellt. Fast alle dieser Vornamen – von Aaren, Abdi und Abida bis Zohar, Zuri, und Zülâl - sind in Österreich nicht geläufig und kaum attraktiv. Personen, die einen geschlechtsneutralen Vornamen annehmen, dürften eine weitere Änderung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren (NÄG, §3 Abs. 1, Zi. 8) vornehmen. Daher versuchen Transsexuelle zumeist den Alltagstest mit dem alten Vornamen zu bestehen, um nach möglichst rascher Operation einen für sie passenden geschlechtsspezifischen Vornamen anzunehmen.

Der Vorname ist von zentraler Bedeutung für die Identitätsbildung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen in der Vornamenswahl eingeschränkt und in Operationen getrieben werden, wenn sie eine zu ihrem Geburtsgeschlecht nicht konforme Geschlechtlichkeit leben wollen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PERSONENSTANDSRECHTLICHE ÄNDERUNG DES GESCHLECHTS:

Die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechtseintrags wird durch den "Transsexuellen-Erlass" des Innenministeriums (Zahl: 36.250/66-IV/4/96 vom 27.11.1996) geregelt.

Für die Personenstandsänderung muss belegt werden, dass der Antragssteller „längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören“, woran sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit (...) nichts mehr ändern wird.“ Zudem müssen sich Transsexuelle „geschlechtskorrigierenden Maßnahmen“ unterzogen haben, „welche zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben“.

Welche „geschlechtskorrigierenden Maßnahmen“ vorzunehmen sind wird nicht näher bestimmt sondern der Beurteilung des Instituts für Gerichtsmedizin der Universität Wien überlassen.

In der Praxis wird dabei insbesondere auf operative Eingriffe Wert gelegt: Geborene Männer müssen eine chirurgisch konstruierte Neovagina vorweisen. Von geborenen Frauen wird die Entfernung der Brustdrüsen und der inneren Geschlechtsorgane gefordert. Die Gerichtsmedizin verlangt von ihnen derzeit kein Zunähen der Vagina und keinen der Bildung einer Neovagina analogen Eingriff: Aufgrund der Kosten, der Risiken und der unbefriedigenden chirurgischen Ergebnisse wird von ihnen kein Penisaufbau verlangt, obwohl dieser dem im Erlass geforderten Kriterium der „Anpassung des äußeren Erscheinungsbildes“ deutlicher entsprechen würde als die Entfernung der inneren Organe. Diese Praxis kann nur als die Durchsetzung eines Infertilitätswangs für Transsexuelle interpretiert werden.

WAS WOLLEN TRANSGENDERS?

TransGender bezeichnet Menschen, die aus den verschiedensten Motiven Geschlechtsgrenzen überschreiten. Unter ihnen sind Transsexuelle, die dauerhaft ihr Geschlecht wechseln und sich oft auch medizinischen Behandlungen unterziehen, sowie Menschen, die ihren Gefühlen Ausdruck verleihen, indem sie vorübergehend die Rolle des anderen Geschlechts verkörpern.

Für viele transsexuelle Menschen ist es essentiell, den eigenen Körper durch Operationen dem empfundenen Geschlecht weitestgehend anzupassen. Daraus darf allerdings nicht der Zwang entstehen, körperliche Eingriffe als Voraussetzung zur Namensänderung vornehmen zu müssen.

Eine der Hauptforderungen österreichischer TransGender-Gruppen ist, dass das juristische Geschlecht dem sozialen folgen muss. Auch wenn es gängigen gesellschaftlichen Konventionen auf den ersten Blick zu widersprechen scheint, ist zu bezweifeln, dass die Tatsache, keinen Penis zu tragen, einen Menschen zur Frau macht.

Entscheidend ist die Geschlechtsrepräsentation und die soziale Anerkennung im Identitätsgeschlecht. Die genitale Anpassung – so wissen viele TransGender-Personen aus persönlicher Erfahrung – ändert nichts an der sozialen Geschlechtsposition.

GESELLSCHAFTSPOLITISCHE ASPEKTE DES NAMENSRECHTS

Der Zwang geschlechtsspezifische Vornamen zu tragen ist ein Charakteristikum zentraleuropäischer Rechtsordnungen. Er ist etwa dem Anglikanischen Recht völlig fremd.

Das Ziel der eindeutigen Geschlechtsidentifikation durch den Vornamen ist freilich längst durch die Verbreitung geschlechtsneutraler Vornamen und die Migration ausländischer Namen obsolet geworden.

Nach wie vor aber werden durch das NÄG Menschen diskriminiert, die von den tradierten Geschlechtsrollen abweichen. Das geschlechtliche Empfinden aller Menschen sollte auch vom Staat respektiert und anerkannt werden. Jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist zu unterlassen.

RECHTSQUELLEN UND POSITIONEN

Siehe <http://transx.at>